

öffentlich

<b>Vorlage</b>			
<b>Betreff</b>			
<b>Richtlinie Schulträgerzahlungen (Allgemeine Vorschrift für die Kreise Kleve und Wesel)</b>			
<b>Organisation</b>	<b>Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag</b>	<b>Datum</b>	<b>Lfd. Nr. BPL</b>
<b>AöR</b>	<b>O/XI/2026/0024</b>	<b>25.02.2026</b>	<b>12</b>

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	16.03.2026	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	20.03.2026	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	25.03.2026	<input type="checkbox"/>

**Kurzzusammenfassung:**

Die Richtlinie regelt die beihilferechtskonforme Angleichung der Schulträgerzahlungen der Kommunen in den Kreisen Wesel und Kleve an das Niveau der Schulträgerzahlungen im Alt-VRR-Gebiet, indem der VRR die Differenzen über eine Allgemeine Vorschrift ausgleicht.

**Beschlussvorschlag:**

Der Unternehmensbeirat der VRR AöR und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfehlen dem Verwaltungsrat der VRR AöR der Änderung der Richtlinie Tarifangleichung - VRR/NVN gemäß der **Anlage** zu dieser Drucksache zuzustimmen. Die Änderungen treten rückwirkend zum 01. Januar 2026 in Kraft.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: \_\_\_ % / Eigenmittel \_\_\_ %)

### **Personelle Auswirkungen:**

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung     externe Finanzierung

### **Begründung/Sachstandsbericht:**

Die Vorlage nimmt Bezug auf die Drucksache Nr. O/X/2025/0971 vom 29. August 2025, in dem der Erlass der Richtlinie „Tarifangleichung – VRR/NVN“ beschlossen wurde. Dabei wurde jedoch versehentlich ein Entwurfsstand der Richtlinie als Anlage vorgelegt und beschlossen. Mit der aktuellen Anlage wird nun die endgültige Fassung zur Verfügung gestellt.

Sowohl landes- als auch kommunalpolitisch besteht der Wunsch nach einer Stärkung der ländlichen Räume. Vor diesem Hintergrund war es nicht zeitgemäß und auch nicht länger zu vertreten, dass in einem vom Gesetzgeber vorgegebenen Kooperationsraum (hier A) unterschiedliche Tarifregelungen gelten. Dieses betraf im VRR-Tarif ausschließlich die Schulträgerzahlungen an die Verkehrsunternehmen.

Aus der Historie haben sich die Kosten für Schulwegfahrten im Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (NVN – ehemals VGN) anders entwickelt als im VRR. Im ländlich geprägten NVN-Raum (ehemaliger VGN-Tarif) lagen von Beginn an die Tarife für freifahrtberechtigte Schüler wesentlich höher. Im Rahmen der Eingliederung des ZV NVN in den ZV VRR wurde diese Ungleichbehandlung beendet.

Ab dem 01.01.2026 entstehen den Verkehrsunternehmen in den Kreisen Kleve und Wesel durch die Tarifierhöhung Mindereinnahmen. Diese sollen nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über eine Allgemeine Vorschrift durch die VRR AöR ausgeglichen werden (Tarifausgleichszahlungen).